Förderungsrichtlinie Windmessungen 2023/24

§ 1 Präambel

(1) Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Unterstützung von Windenergieprojekten mit einer Rotorkreisfläche von über 200 m² in Vorarlberg als Beitrag zur Energieautonomie und zum Klimaschutz

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Die Förderung erfolgt auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg (AFRL).

(2) Für Unternehmen im Wettbewerb erfolgt die Förderung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014.

(3) In Sachen Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg (AFRL). http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 3 Ziele

(1) Ziel der Förderung ist die Prüfung von bis zu fünf potenziellen Standorten für Windenergieprojekte mit einer Rotorkreisfläche von über 200 m² in Vorarlberg anhand von konkreten Windmessungen.

§ 4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber:innen, Förderungsart und -höhe

(1) Förderungsgegenstand sind Windmessungen, die auf die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Rotorkreisfläche von über 200 m² nach IEC 61400-2 abzielen

(2) Förderungswerber:innen: Anträge können von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

(3) Auszahlungsart: Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

(4) Förderungssatz und Zuschlagmöglichkeit:
   a. Die Förderung beträgt: 50 % der förderungsfähigen Kosten.
   b. Die Förderung ist mit € 50.000 je Standort begrenzt.

(5) Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Förderungsrichtlinie besteht nicht.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Mindestinvestitionssumme: Die Mindestinvestitionssumme muss 10.000 Euro betragen.

(2) Standort der Windmessungen: Es werden Projekte unterstützt, die im Rahmen der Studie „Energiewerkstatt 2023, Windenergiepotential Vorarlberg - Einschätzung der Windverhältnisse und des theoretischen Windenergiepotentials im Land Vorarlberg, Friedburg, am 14. April 2023." als Eignungsgebiete ausgewiesen wurden. Die Studie ist erhältlich unter: www.vorarlberg.at/windenergie

(3) Zustimmung der Gemeinde: Es muss eine Zustimmung der Gemeindevertretung zur Durchführung einer Windmessung am Projektstandort vorliegen;

(4) Ausschlusskriterien: Windmessungen in den folgenden Kategorien von Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden nicht gefördert:
- Europaschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Örtliche Schutzgebiete
- Ruhezonen
- sonstige Schutzgebiete
- Biosphärenpark Großes Walsertal (Kernzone)

(5) Vorlage sämtlicher Bewilligungen: Soweit erforderlich, Vorhandensein einer Luftfahrtrechtlichen Bewilligung und einer Baubewilligung/Bauanzeige. Luftfahrt ist Landessache, Baubehörde ist die Gemeinde

(6) Befähigung: Die Windmessungen müssen von einem befähigten und befugten Unternehmen, Büro, Verein durchgeführt werden.

(7) Mindestanforderung an die Messung:
- Erfassung der Windmesserwerte mit einem Speicherintervall von längstens 10 Minuten als Zeitreihen der Windgeschwindigkeit (Mittelwert, Maximum, Minimum, Standardabweichung) und der Windrichtung (Mittelwert, Standardabweichung).

- Wenn Messungen mit mehreren Messgeräten vorgenommen werden, muss zumindest eine dieser Messungen eine Mindestdauer von einem Jahr aufweisen.

(8) Übermittlung der Messergebnisse: Die Messergebnisse müssen spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Messung an das Land Vorarlberg übermittelt werden. Das Land Vorarlberg darf die übermittelten Ergebnisse für interne Zwecke und eine allfällige Aktualisierung des Vorarlberger Windatlasses verwenden.

(9) Ausschluss von der Förderung: Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

- Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 6 Förderbare Kosten

(1) Förderungsfähige Kosten: Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Messung, Planung und Auswertung von Winddaten.

(2) Nicht förderbar: Nicht förderbar sind die Kosten für die Errichtung von Windkraftanlagen.

§ 7 Ablauf der Förderungsgewährung

(1) Einreichstelle und Anträge: Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Fachbereich Energie und Klimaschutz einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: energie@vorarlberg.at
Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt:
www.vorarlberg.at/windenergie

(2) Zeitpunkt der Antragstellung: Die Antragstellung muss vor Projektbeginn, d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

(3) Unterlagen

a. Vor Umsetzung der Maßnahme:
    i. Angebot bzw. Kostenvoranschlag für die Windmessung
    ii. Bescheide, wenn für Bau und Betrieb der Anlage, erforderlich
b. Nach Umsetzung der Maßnahme
    i. Rechnung des bzw. der befugten Unternehmen und Zahlungsbelege

§ 8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

(1) Die Auszahlung erfolgt auf Basis einer Endabrechnung und entsprechender Zahlungsbelege

§ 9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01.09.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig

(2) Die Auszahlung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens mit 01.01.2024